

Fachabteilung 02 - Zensus**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Personenerhebung Zensus 2022 - Haushaltsstichprobe (Langbefragung)****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Fürth - Zensus
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Tel.: 0911 / 9773-1001
Fax: 0911 / 9773-1012
E-Mail: landrat@lra-fue.bayern.de

sowie das

Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat), Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Thomas Gößl, 0911 98208-0, poststelle@statistik.bayern.de

Statistische Bundesamt (StBA), Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Georg Thiel, 0611 75-0, post@destatis.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürth - Zensus
Datenschutzbeauftragter
Herr Hirn
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Tel.: 0911/9773-1024
Fax: 0911/9773-1025
E-Mail: datenschutz@lra-fue.bayern.de

LfStat: Datenschutzbeauftragte, datenschutzbeauftragte@statistik.bayern.de, Telefon: 0911 98208-0

StBA: Datenschutzbeauftragte, datenschutzbeauftragter@destatis.de, Telefon: 0611 75 4449

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Ermittlung und Qualitätssicherung der amtlichen Einwohnerzahl: Die Langbefragung der Haushalte im Rahmen des Zensus 2022 dient der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG und dem BayStatG. Die Langbefragung der Haushalte umfasst die Erhebungen zu § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 (Erhebungsmerkmale) und § 13 Abs. 2 (Hilfsmerkmale) ZensG 2022. Erhoben werden die Angaben nach § 13 Abs. 1 ZensG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 23, 25 in Verbindung mit § 15 BStatG. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen ergibt sich aus Art. 25c BayStatG.

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Kategorien der personenbezogenen Daten § 13 Abs. 1 ZensG 2022

1. Wohnungsstatus
2. Geschlecht
3. Staatsangehörigkeiten
4. Monat und Jahr der Geburt
5. Familienstand
6. Nichteheliche Lebensgemeinschaften
7. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: Jahr der Ankunft in Deutschland
8. Anzahl der Personen im Haushalt
9. Geburtsstaat

10. Erwerbsstatus in der Woche des Zensusstichtags
11. Hauptstatus in der Woche des Zensusstichtags
12. Stellung im Beruf
13. Ausgeübter Beruf
14. Wirtschaftszweig des Betriebs
15. Anschrift des Betriebs, nur Postleitzahl und Gemeinde
16. Höchster allgemeiner Schulabschluss
17. Höchster beruflicher Bildungsabschluss
18. Aktueller Schulbesuch

Hilfsmerkmale, § 13 Abs. 2 ZensG 2022

1. Familienname
2. Vorname
3. Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude
4. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe
5. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person

Kategorien der betroffenen Personen

1. alle volljährigen Haushaltsmitglieder der im Rahmen der Stichprobe nach § 12 ZensG 2022 ausgewählten Haushalte
2. alle Minderjährigen, die einen eigenen Haushalt führen, der im Rahmen der Stichprobe nach § 12 ZensG 2022 ausgewählt wurde
3. alle minderjährigen Haushaltsmitglieder der im Rahmen der Stichprobe nach § 12 ZensG 2022 ausgewählten Haushalte

5b) Empfänger der Daten

1. Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts)
2. Bayerisches Landesamt für Statistik
3. Statistisches Bundesamt

6. Übermittlung von Daten

6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

1. Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, zu löschen, § 31 Abs. 3 ZensG.

2. Hilfsmerkmale

Die Hilfsmerkmale dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt. Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022. In den Erhebungsstellen werden die Hilfsmerkmale spätestens bis Februar 2023 aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 23, 25 in Verbindung mit § 15 BStatG.

11. Löschfristen

vgl. Nr. 7